OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602816/2/MZ

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des T R, x 7/1/7, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.11.2018, GZ: BHVBVerk-2018-147814/9-Ber, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 100,- Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens wird mit 10,- Euro festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.11.2018, GZ: BHVBVerk-2018-147814/9-Ber, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 15.03.2018 um 04:34:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 09 Stunden und 01 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Tatort: Gemeinde S, Autobahn Freiland, Richtung: S, Nr. 1 bei km 230.600
Tatzeit: 22.03.2018, 19:50 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, V
Kennzeichen x, Anhänger“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wegen dieser Übertretung wurden über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 96 Stunden verhängt. Der Beitrag zu den behördlichen Verfahrenskosten wurde mit 20,- Euro festgesetzt.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

In seinem Beschwerdeschriftsatz führt der Bf auf das Wesentliche verkürzt aus, er habe zwar eine vorgeschriebene unverkürzte Ruhezeit knapp nicht eingehalten, jedoch darauf eine 21 Stunden dauernde Ruhepause eingelegt, sodass das geschützte Rechtsgut lediglich sehr gering beeinträchtigt worden sei. Der Bf beantragt daher, den angefochtenen Strafbescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe herabzusetzen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x samt Anhänger mit dem Kennzeichen x, welche zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt sind und deren zulässige Höchstmaße 3.5 t übersteigt, von 12.03.2018 auf 13.03.2018 eine mehr als 21 Stunden dauernde Pause eingelegt, bei welcher es sich jedoch um eine verkürzte Ruhezeit handelt, da die Lenkzeit am 12.03.2018 um 05.50 Uhr begann und somit der 24-Stunden-Zeitraum am 13.03.2018 um 05:50 Uhr endete. Die verkürzte Ruhezeit betrug daher 10:45 Minuten. Eine weitere verkürzte Ruhezeit in der Dauer von 09:18 Minuten erfolgte am 14.03.2018. Eine dritte verkürzte Ruhezeit wurde von 14.03.2018 um 19:32 Uhr bis 15.03.2018 um 04:33 Uhr konsumiert. Die vierte verkürzte Ruhezeit erfolgte am 15.03.2018 von 07:59 Uhr bis 16:59 Uhr.

Der Bf ist bislang unbescholten und gesteht in seinem Beschwerdeschriftsatz die Übertretung zu.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen Ing. J L; diesem Sachverhalt tritt der Bf auch nicht entgegen.

IV. Rechtliche Beurteilung

Art. 8 Abs 1 VO EG 561/2006 zufolge muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten. Abs 2 leg cit nach muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende einer vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch

weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Zwischen zwei Wochenruhezeiten dürfen drei verkürzte Tagesruhezeiten in Anspruch genommen werden.

Der Bf hat, wie oben festgestellt, vier verkürzte Tagesruhezeiten zwischen den Wochenruhezeiten konsumiert und daher die angelastete Übertretung begangen. Dies wird vom Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz auch nicht in Abrede gestellt.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 ist ua eine Zuwiderhandlung gegen die Art 5 bis 9 VO EG 561/2006 mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) bestrafen. § 134 Abs 1b KFG 1967 zufolge sind Verstöße gegen die genannte Verordnung in drei Kategorien einzuteilen. Die Höhe der Geldstrafe hat bei schweren Verstößen nicht weniger als 200,- Euro, bei sehr schweren Verstößen nicht weniger als 300,- Euro, zu betragen.

Die vom Bf begangene Übertretung stellt aufgrund des Anhanges III der RL 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar, die Mindeststrafe beträgt daher 200,- Euro.

Allerdings sieht § 20 VStG die Möglichkeit vor, die Mindeststrafe um bis zur Hälfte zu unterschreiten, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe deutlich überwiegen. Erschwerungsgründe liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. Strafmildernd sind die Unbescholtenheit des Bf sowie das nunmehrige Tateingeständnis zu werten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Bf tatsächlich keine Gefährdung des Straßenverkehrs dargestellt haben dürfte, da er faktisch eine 21 Stunden andauernde Pause eingehalten hat, aufgrund des 24-Stunden-Zeitraumes diese allerdings nicht voll anerkannt werden kann und aufgrund von genommener 10 Stunden 45 Minuten anstelle von 11 Stunden Ruhezeit eine verkürzte Ruhezeit angenommen werden muss.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass es sich – unüblicher Weise in derartigen Fällen – um die einzige Übertretung des Bf handelt und dem Bf die Übertretung „passiert“ sein dürfte.

Das Landesverwaltungsgericht ist daher der Auffassung, dass mit einer Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden, das Auslangen gefunden werden kann, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Ein Absehen von der Strafe kommt hingegen nicht in Betracht, da hierzu – vgl § 45 Abs 1 Z 4 VStG – ua die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering sein müsste. Geschütztes Rechtsgut im ggst Fall ist die Verkehrssicherheit, welche keinesfalls als gering beurteilt zu werden vermag.

Bei diesem Ergebnis ist der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens entsprechend anzupassen, für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

V. Zulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
   Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

   Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

   Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer

.